

Höchstspannungsleitung Mecklar — Dipperz — Bergrheinfeld West (Vorhaben 17), Abschnitt B (Dipperz — Bergrheinfeld West)

Bundesfachplanung: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und §§ 42, 22 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) — Nachbeteiligung für die ernsthaft in Betracht kommende Alternative (Trassenkorridorsegment B42n) bei Roßmühle aus der Beteiligungsphase 11/23-01/24

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben 17 des Bundesbedarfsplangesetzes (Mecklar — Dipperz — Bergrheinfeld West), Abschnitt B (Dipperz — Bergrheinfeld West), gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltberichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 42 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG.

Die Bundesnetzagentur hat vom 06.11.2023 bis 05.01.2024 die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und am 19.03.2024 und 20.03.2024 Termine zur Erörterung gemäß § 10 NABEG durchgeführt. Die Beteiligten haben u.a. Hinweise und Alternativvorschläge eingereicht, aus denen die Bundesnetzagentur einen Prüfauftrag für den Vorhabenträger abgeleitet hat.

Der Vorhabenträger Tennet TSO GmbH hat bei der Bundesnetzagentur nach erfolgter Prüfung für die ernsthaft in Betracht kommende Alternative, Trassenkorridorsegment (TKS) B42n, Unterlagen vorgelegt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind. Diese Alternative führt zu einer Ersetzung bzw. Verschiebung des aktuellen Vorschlagstrassenkorridors.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 21.05.2024 bis einschließlich 20.06.2024. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie [ab dem 21.05.2024](#) im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben17-b.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben17@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternative, TKS B42n

Der im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG eingebrachte Alternativvorschlag befindet sich auf dem Gebiet

der Gemeinde Gräfendorf im Landkreis Main-Spessart. Es handelt sich um eine Alternative im Bereich des Vorschlagstrassenkorridors.

Das bestehende Trassenkorridorsegment B42 knickt auf Höhe der Ortschaft Michelau a. d. Saale der Gemeinde Gräfendorf von seinem geradlinigen Verlauf nach Süden in Richtung Südosten ab, quert die Fränkische Saale im Bereich Roßmühle/Weickersgrüben und führt wieder nach Süden.

Durch die eingebrachte Alternative (siehe Bildausschnitt) kommt es zu einem Korridorvorschlag, der um circa 330 m in Richtung Westen im Bereich der Fränkischen Saale verschoben ist und somit in dem Bereich zu einer Veränderung des Vorschlagstrassenkorridors führt.

Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu dieser ernsthaft in Betracht kommenden Alternative (TKS B42n) vom Beginn der Auslegung [am 21.05.2024 bis zum 03.07.2024](#) äußern. Die Hinweise zu der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren (2021) sowie die erhobenen Einwendungen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (2023/2024) bleiben vollumfänglich bestehen. Sie müssen nicht erneut eingebracht werden.

Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Die Einwendungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannte ernsthaft in Betracht kommende Alternative beziehen, sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- per E-Mail an vorhaben17@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 17, Abschnitt B)

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung bzw. kein individuelles Antwortschreiben.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet, so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/ des Vertreters. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre

Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Im Anschluss entscheidet die Bundesnetzagentur, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 Abs. 2 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative (TKS B42n) des Vorhabens

Für die Verständlichkeit der eingereichten Unterlagen wird darauf verwiesen, dass sich insbesondere der rechtliche und methodische Hintergrund in den bereits im Winter 2023/24 ausgelegten Unterlagen befindet. Der Vorhabenträger hat sinnvollerweise auf eine Wiederholung verzichtet, sodass sich die vorliegenden Unterlagen im Wesentlichen auf eine Ergebnisdarstellung konzentrieren. Die Aussagen in den Prüfunterlagen beziehen sich zudem schwerpunktmäßig auf den Bereich, der räumlich von dem bestehenden Verlauf (TKS B42) abweicht. Diese Unterlagen können im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben17-b eingesehen werden.

Zu den auszulegenden Unterlagen:

Angaben über die Umweltauswirkungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannte ernsthaft in Betracht kommende Alternative beziehen, finden Sie ab Seite 14 der Prüfunterlage sowie in den Anlagen zur Strategischen Umweltprüfung.

Der vorliegende Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung enthält die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge für die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In der Raumverträglichkeitsstudie (Prüfungsunterlage ab Seite 8 nebst Anlagen RVS) wird zudem die Übereinstimmung der Trassenkorridore mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Außerdem befinden sich in der Prüfunterlage ab Seite 27 Angaben zur Untersuchung der Natura-2000-Verträglichkeit, der artenschutzrechtlichen Erscheinschätzung, der Einschätzung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange, dem Fachbeitrag zur Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit sowie der Gesamtbeurteilung und dem Alternativenvergleich inklusive der entsprechenden Anlagen.

Soweit sich bereits erörterte Inhalte der § 8-Unterlagen auf die ernsthaft in Betracht kommende Alternative erstrecken, sind diese Unterlagen wie oben beschrieben nicht erneut ausgelegt. Auf § 22 Abs. 1 UVPG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Präsident

